

16/07/2009 12:48

+4943034115

RAE RIECHE U SCHOTT

S. 02/08



Landgericht Hamburg



URTEIL

im schriftlichen Verfahren

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
331 S 169/08  
715 C 11/08

Verkündet am:  
10.7.2009

In der Sache

Harting, JHS  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

~~Autovermietung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer~~  
~~und~~

- Kläger /  
Berufungsbeklagte -



Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte H. Rieche & A. Schott,  
Süderfeldstr. 62, 22529 Hamburg,  
Gz.: 13532, GK.: 597

gegen

Gothaer Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden Dr. Werner Görg, Gothaer Allee 1, 50969 Köln

- Beklagter /  
Berufungsklägerin -



Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Bach, Langheid &  
Dallmayr, Beethovenstraße 5-13, 50674  
Köln,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 31 im Wege des  
schriftlichen Verfahrens auf die bis zum 03.07.09 eingereichten  
Schriftsätze

durch  
Richterin am Landgericht Schwabe als Einzelrichterin

für Recht:

- 
1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek vom 9.10.2008 (Az.: 715 C 11/08) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 369,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-punkten über dem Basiszinssatz p.a., höchstens in Höhe von 11 %, seit dem 4.12.2006 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-punkten über dem Basiszinssatz p.a., höchstens 5 % seit dem 18.1.2008 zu zahlen; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils wird abgeändert und wie folgt neu gefasst: Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 60 % und die Beklagte zu 40%.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### TATBESTAND

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

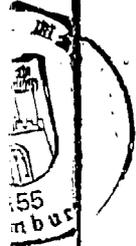
Die zulässige Berufung der Beklagten hat teilweise Erfolg; im Übrigen ist sie unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 369,17 € gemäß §§ 7 StVG, 398 BGB iVm 115 VVG n.F. zu.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig. Zudem ist das Amtsgericht im Ergebnis zutreffend von einer Aktivlegitimation der Klägerin ausgegangen. Die streitgegenständliche Abtretung war nämlich wirksam. Ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz liegt nicht vor. Ausweislich der Anlage K 4

erfolgte die Abtretung nur in Höhe der Mietwagenkosten und zur Sicherheit. Geht es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, die durch Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden. Ein solcher Fall liegt dann nicht vor, wenn nach der Geschäftspraxis des Mietwagenunternehmens die Schadenersatzforderungen der geschädigten Kunden eingezogen werden, bevor diese selbst auf Zahlung in Anspruch genommen wurden (vgl. BGH, VersR 2006, 283 ff). Nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Klägerin den Geschädigten ~~ebenfalls~~ ebenfalls auf Zahlung in Anspruch genommen hat. Zum einen ist auf diesen eine Rechnung ausgestellt worden. Zudem ist eine Mahnung (Anlage K 9) erstellt worden. Die Kammer geht auch davon aus, dass diese an den Geschädigten geschickt worden sind. Der Zeuge hat sich an eine Rechnung erinnert. Zudem hat er bekundet, im Rahmen der Anmeldung seiner Insolvenz 2007 hätten bei der Aufstellung seiner Schulden auch Unterlagen über Mietwagen der Klägerin beigelegt. Zwar hat er auf Nachfrage berichtet, weitere Zahlungsaufforderungen nicht erhalten zu haben. Allerdings hat er auf weitere Nachfrage dann auch nicht eindeutig auszuschließen vermocht, eine Zahlungsaufforderung erhalten zu haben. Seine Erinnerung schien diesbezüglich nicht mehr ganz sicher zu sein. Dass die Klägerin die Mahnung nur pro forma erstellt, nimmt die Kammer nicht an. Zudem ist im Hinblick auf die Insolvenz gerade der Sicherungsfall eingetreten.

Gemäß § 249 BGB steht der Klägerin der erforderliche Betrag zu. Erforderlich sind diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei ist ein Geschädigter nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet im Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatztarifs nur den günstigsten Mietpreis ersetzt verlangen kann. Etwas anderes gilt nicht deswegen, weil der Normaltarif der Klägerin geltend gemacht wird. Normaltarif ist nämlich nicht der Tarif, der dem Unfallgeschädigten in der besonderen Situation angeboten wird,

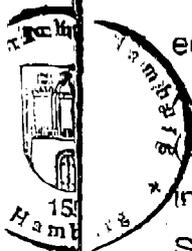




ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen diese Daten erhoben worden sind. Allerdings erwecken die von der Beklagtenseite vorgetragene Preissteigerungen (siehe auch die Aufstellung Anlage K 10; Bl. 55 ff. d.A.) im Bereich des Normaltarifs insbesondere in den unteren Fahrzeugklassen zwischen den Auflagen der Schwacke-Mietpreisspiegel 2003 und 2006 gerade in der Berechnung von Preisen für den Anmietelzeitraum von einer Woche, der auch im vorliegenden Fall zu Grunde zu legen ist, Zweifel, ob die in dem Mietpreisspiegel 2006 genannten Preise die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln.

Dagegen wendet die Kammer im vorliegenden Fall nicht den Fraunhofer-Mietpreisspiegel 2008 als Schätzgrundlage an. Zwar stellt auch dieser Mietpreisspiegel grundsätzlich eine taugliche Schätzgrundlage dar (vgl. auch HansOLG; Urteil vom 15.5.2009; Az.: 14 U 175/08). Dennoch verbleiben im vorliegenden Einzelfall Zweifel hinsichtlich der Eignung als Schätzgrundlage. Diese erscheint bereits fraglich vor dem Hintergrund, dass die Erhebung der Daten in einem Zeitraum stattgefunden hat, der deutlich nach der streitgegenständlichen Anmietung liegt (vgl. hierzu auch OLG Köln, a.a.O.; LG Mönchengladbach; Urteil vom 14.10.2008; Az.: 5 S 64/08). Letztlich kann dies offen bleiben. Hinzu kommt nämlich im vorliegenden Fall noch folgender Aspekt: Die Erhebung des Fraunhofer-Mietpreisspiegels ist unter der Prämisse einer Vorlaufzeit von einer Woche vor der Anmietung durchgeführt worden. Im vorliegenden Fall hat der Geschädigte jedoch bereits nach einem Tag angemietet. Dem klägerischen Vortrag, ein Vergleich der Internetangebote der von Fraunhofer herangezogenen Firmen zwischen einer Anmietung von einem Tag und sieben Tagen im Voraus, zeige, dass die kurzfristige Anmietung um bis zu 20 % teurer sei, ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten.

Ein unfallbedingter Aufschlag kommt nicht in Betracht. Im Rahmen der Schätzung gemäß § 287 ZPO ist auf den Normaltarif abzustellen und davon auszugehen, dass dieser dem Geschädigten zugänglich gewesen ist. Dann ist aber gar kein Raum für unfallbedingte Aufschläge (vgl. auch ähnlich OLG Köln, a.a.O.). Diese sind vielmehr vorzunehmen, wenn die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifes grundsätzlich gerechtfertigt erscheint und durch einen Aufschlag zum Normaltarif geschätzt werden kann (vgl. BGH, NJW 2009, 58 ff.).



Die Beklagte hat einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht des § 254 BGB nicht hinreichend dargelegt. Die eingereichten Internetangebote stammen aus anderen Zeiträumen; es ist auch nicht ersichtlich, dass diese dem Geschädigten vorgelegen haben. Auch der Vortrag der Nennung einer anderen Mietmöglichkeit ist nicht hinreichend substantiiert und auf das Bestreiten der Klägerseite auch nicht konkretisiert worden. Offen bleiben kann daher die Frage eines etwaigen Verstoßes gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften bzw. das Rechtsberatungsgesetz. Auch auf den Economytarif der Klägerin muss sich der Geschädigte nicht verweisen lassen. Unwidersprochen ist vorgetragen worden, dass dieser Tarif u.a. eine Reservierung von mindestens 10 Tagen voraussetzt. Dies ist dem Geschädigten gerade nicht möglich gewesen; vielmehr hat er einen Tag nach dem Unfall angemietet.

Unter Berücksichtigung der Schwackeliste 2003 im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ergeben sich folgende Berechnungen: Zunächst ist von einem Wochenpreis (gewichtetes Mittel) von 518 € brutto auszugehen. Diese Art der Berechnung hat auch die Klägerin vorgenommen. Die Kammer hat dabei eine Einstufung in die Gruppe 7 vorgenommen. Eine niedrigere Einstufung aufgrund des Alters des Fahrzeugs erscheint nicht angebracht. Hinzuzurechnen ist der Tagespreis (gewichtetes Mittel) in Höhe von 74 € brutto. Ferner sind Kosten der Abholung/Zustellung in Höhe von je 16 € brutto sowie der Vollkaskoversicherung in Höhe von 147 € bzw. 21 € brutto (Wochen- und Tagespreis gewichtetes Mittel) zu addieren. Somit ergibt sich die Summe von 792 €. Allerdings muss sich der Geschädigte bei Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs einen Abzug ersparter Eigenaufwendungen in Höhe von 5 % anrechnen lassen. Mithin ergibt sich der Betrag von 754,29 €. Abzüglich der bereits regulierten 385,12 € ergibt sich der tenorierte Betrag.

Zinsen kann die Klägerin seit dem 4.12.2006 gemäß §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB verlangen. Dass sie einen die Klagsumme übersteigenden und jederzeit rückfahrbaren Kredit zu dem behaupteten Zinssatz aufgenommen hat, ist bestritten und von der Klägerin nicht hinreichend dargetan worden.

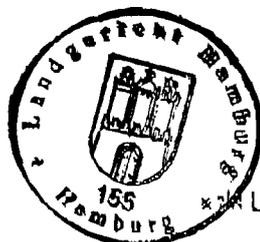
Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten kann die Klägerin in Höhe von 70,20 € verlangen. Entsprechend der obigen Ausführungen war nämlich ein geringerer Gegenstandswert in Höhe von 369,17 € zu Grunde zu legen. Der Ansatz einer 1,3 Gebühr erscheint nicht unbillig. Unkosten sind gemäß Nr. 7002 in Höhe von 20 % zu addieren.

Der Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen folgt aus § 291 Abs. 1 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 97, 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind. Danach ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Grundsätzliche Bedeutung liegt dann vor, wenn eine klärungsbedürftige Frage zu entscheiden ist, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zu erwarten ist und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einheitlicher Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. Zöller, ZPO, 26. Auflage, § 543, Rn. 11). Die vorliegende Entscheidung betrifft keine klärungsbedürftige Frage. Der Bundesgerichtshof hat sich bereits mehrfach zu der Problematik und der Eignung bestimmter Schätzgrundlagen geäußert. So hat er bereits entschieden, dass es in dem Tatrichter durch § 287 ZPO eingeräumten Schätzungsermessen steht, ob er zur Bestimmung der Höhe erforderlicher Mietwagenkosten auf den Schwacke-Mietpreisspiegel aus dem Jahr 2003 oder 2006 zurückgreift (vgl. BGH, NJW 2009, a.a.O.). Hinzukommt, dass es in den vorliegenden Fällen hinsichtlich der Frage der Zugänglichkeit von Tarifen und der Eignung von Schätzgrundlagen immer auf den Einzelfall ankommt. Aus denselben Erwägungen erfordert auch weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Schwabe



Ausgefertigt

Gotschling  
Justizangestellte

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

**Inhaltsangabe:**

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall